

Zitierhinweis

Fuhrmann, Malte: Rezension über: Johannes Berchtold, Recht und Gerechtigkeit in der Konsulargerichtsbarkeit. Britische Exterritorialität im Osmanischen Reich 1825-1914, München: Oldenbourg, 2009, in: Südost-Forschungen, --, 68 (2009), S. 645-647, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/6cb5054be99663a695c67bc7d18cac3d>



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

stand, der die begüterten Herren vor neue Herausforderungen stellte: „Führungsanspruch, Wirtschaft und Einfluss behutsam zu modernisieren erforderte in den allermeisten Fällen, in dieser modernen Welt Partner und Handlanger zu finden“ (225). Desgleichen geschah, der Autor weist jedoch auf die Heterogenität der Gruppen und die Komplexität hin, wenn es um die Suche nach neuen Rollen ging. Es gab gebildete Aristokraten wie etwa die Grafen Széchenyi, Dessewffy, Pallavicini und Mailáth, die die soziale Frage und gesamtstaatliche Fragen, etwa Verschuldung, im Blick hatten und zu diskutieren bereit waren, während andere ausschließlich blanke Interessenpolitik als kapitalistische Großgrundbesitzer machten. Im Aufstieg begriffen war die „Agrarintelligenz“ (229), deren Abhängigkeit von den Herren im Laufe der Zeit geringer wurde durch den Aufstieg alternativer und teilweise in Konkurrenz stehender Institutionen wie Vereine und Ministerien, Fachräte und die Presse. In diesem für die Oberschichten trotz aller Probleme recht heiteren Spannungsfeld in den letzten Jahren des *ancien régime* klingt dieser lesenswerte Band von András Vári aus. Sein Verdienst ist es, Erde umgegraben zu haben. „Herren und Landwirte“ ist ein Dokument dafür, dass die Anliegen der Aristokraten und Landbesitzer kein monolithischer Block waren, sondern in Maßen divergierten. Dieser Komplexität und Differenziertheit wird die Studie in jeder Hinsicht gerecht.

Budapest

Christopher Walsch

Johannes BERCHTOLD, Recht und Gerechtigkeit in der Konsulargerichtsbarkeit. Britische Exterritorialität im Osmanischen Reich 1825-1914. München: Oldenbourg Verlag 2009 (Studien zur internationalen Geschichte, 22). 317 S., 3 s/w-Abb., ISBN 978-3-486-58946-7, € 49,80

Seit etwa 15 Jahren ist die Rolle der europäischen Ausländer im späten Osmanischen Reich wieder ein beliebtes Forschungsthema. Während die ältere Literatur meist von einem starken zivilisatorischen Gefälle zwischen den Ausländern und der alteingesessenen Bevölkerung ausging und häufig den Europäern a priori Ausbeutung der Ortsansässigen vorwarf, zeichnet sich die neuere Forschung dadurch aus, dass sie durch detaillierte Lokalstudien ein weitaus komplexeres Bild zeichnet, das unter anderem Interaktion und Akkulturation sichtbar macht und mitunter die Opposition von europäisch und orientalisches in Frage stellt.

An diese Forschungstradition sucht die Dissertation von Johannes Berchtold anzuschließen. Die Konsulargerichtsbarkeit war einer der Eckpfeiler der sogenannten Kapitulationen, den rechtlichen Sonderregelungen, denen viele Ausländer auf osmanischem Boden unterstanden: In vielen Fällen wurde über sie nicht durch die örtlichen Gerichte, sondern durch das Konsulat ihres Heimatlandes Recht gesprochen. Bekannt ist die Konsulargerichtsbarkeit vor allem aus antiimperialistischen Polemiken, die sie als Verletzung der nationalen Souveränität darstellten. Berchtolds Anliegen ist es, die extraterritoriale Rechtsprechung unvoreingenommen zu untersuchen und sich dabei auf die Praxis zu konzentrieren, im

Gegensatz zu älteren, meist mit normativen Texten operierenden Studien. Entsprechend basieren seine Quellen überwiegend auf Prozessakten der britischen Konsulargerichte von Smyrna (Izmir) und Konstantinopel (Istanbul).

Dennoch befasst sich das erste Kapitel zunächst mit dem Wortlaut der britisch-osmanischen Verträge und der Londoner Gesetzgebung bezüglich der Konsulargerichtsbarkeit und das zweite mit dem Aufbau der Gerichtsinstitutionen. Bereits hier vermag Berchtold, einige gängige Annahmen über die extritoriale Rechtsprechung zu widerlegen, beispielsweise die Behauptung, die Konsulate hätten an der Ägäis englisches Recht 1:1 umgesetzt: Die Übernahme und Anwendbarkeit englischen Rechts wurde ab 1843 in Kronakten geregelt. Das angewandte Recht stellte insofern eine Mischung aus ortsüblichen Traditionen, englischem Recht und britischem Kolonialrecht dar (61-65, 104-113). Eine andere widerlegte Behauptung betrifft die osmanischen Untertanen unter britischem rechtlichen Schutz (*berathl*): Anders als gemeinhin behauptet zeigt Berchtold, dass die Zahl dieser Personen, die ebenfalls das Objekt von souveränitätsbezogenen Polemiken wurden, im britischen Fall vernachlässigbar gering war (71-77). Auch waren die Untertanen der Kapitularmächte keineswegs gänzlich von osmanischer zivil- oder strafrechtlicher Verfolgung befreit: Die Zuständigkeitsfrage war zumindest in der Theorie für verschiedene Fälle klar geregelt, wenn auch in der Praxis Kompetenzen aufgrund der komplizierten rechtlichen Lage sich häufig überlappten.

Im dritten Kapitel kommt Berchtold schließlich zu seinem Kernanliegen, der Untersuchung der Rechtsprechungspraxis. Anhand der untersuchten Fälle kommt er zu dem Schluss, dass das Ziel der Gerichte keineswegs der Schutz der eigenen Untertanen vor zivil- oder strafrechtlichen Konsequenzen war. Vielmehr sollte gegenüber den osmanischen Untertanen und den anderen Ausländern eine mustergültige Rechtsprechung demonstriert werden, die auch eine angemessene Bestrafung der eigenen Landsleute mit einschloss (159).

Im vierten Kapitel hingegen steht die Frage nach der Akzeptanz der Konsulargerichtsbarkeit in den britischen „Kolonien“ vor Ort im Vordergrund. Nach Berchtold rebellierten die ortsansässigen Kaufmannsfamilien gegen die schleichende Transformation einer stärker an lokalen Gebräuchen orientierten Rechtspraxis hin zu einer durch London erlassenen Form; als Teilerfolg konnte die Einführung von Schöffenprozessen nach 1861 betrachtet werden. Das fünfte Kapitel schließlich widmet sich der Interaktion mit anderen Konsulargerichten und den osmanischen Institutionen, hierunter auch den gemischt osmanisch-europäischen Zivil- und Handelsgerichten (*Mahkeme-i Ticaret*), die ebenfalls noch keiner neueren ausführlichen Besprechung unterzogen worden sind. Obwohl der Autor in der judikativen Interaktion tatsächlich eine gewisse nationale Voreingenommenheit und Verfahrenskniffe zugunsten von Landsleuten ausmacht, bilanziert er, dass die rechtlich äußerst komplizierte bis widersprüchliche Kooperation der verschiedenen Rechtssysteme letztendlich vergleichsweise gut funktioniert habe.

Berchtold löst die selbst gesetzte Aufgabe überzeugend und auf guter Quellenbasis. Die Frage bleibt jedoch, ob bei einer weiter gefassten Fragestellung nicht eine größere Aussagekraft hätte erreicht werden können. Zu fragen wäre nicht so sehr, ob die Konsulargerichtsbarkeit gemessen an ihren eigenen Maßstäben funktionierte, sondern wo sie nicht oder nicht zweckmäßig funktionierte und was dies über die osmanische Hafenstadt-

gesellschaft und die ausländische Präsenz in ihr aussagt. Mehrere mögliche Diskussionen werden angedeutet, aber der Autor lässt sich auf keine von ihnen näher ein. Dies ist umso erstaunlicher, da er zahlreiche der innovativen Studien zu Ausländern in der Levante anführt. Insbesondere hätte sich eine intensivere Erörterung der Frage empfohlen, inwiefern sich die Konsulargerichtsbarkeit zumindest ihrem Anspruch nach in ein kolonialistisches Suprematiestreben einfügt. Wenn es im grundlegenden „Foreign Jurisdiction Act“ heißt, es soll Recht gesprochen werden „in the same and as ample a Manner as if Her Majesty had acquired such Power or Jurisdiction by the Cession or Conquest of Territory“ (63), so muss die Konsulargerichtsbarkeit in den Kontext eines tendenziellen Weltherrschaftsanspruchs gerückt werden. Gleichfalls stellt sich die Kolonialfrage im Hinblick auf die Mehrheit der Malteser unter den britischen Untertanen auf osmanischem Boden, die, wie Berchtold beobachtet, als Untertanen zweiter Klasse behandelt wurden: So war beispielsweise kein einziger Geschworener im gesamten Untersuchungszeitraum maltesischer Abstammung. Wenn Berchtold hingegen dennoch behauptet, „Konsulargerichtsbarkeit war in hohem Maße identitätsstiftend, weil es unter ihrem Regime zwingend war zu bestimmen, wer innerhalb und wer außerhalb ihres Einflussbereichs stand“ (189), so scheint dies erklärungsbedürftig, zumal er gleichzeitig positiv Bezug nimmt auf Oliver Jens Schmitt und Marie-Carmen Smyrnelis, die eine tiefere Verbundenheit der levantinischen Bevölkerung mit nationalen Identitäten in Abrede stellen.¹ Ferner wird die Frage nach der Stigmatisierung, Überwachung und Normierung der Subjekte durch Kriminalisierung nicht gestellt, obwohl auch dies bereits erfolgreich für den mediterranen Kontext und insbesondere die dortigen Ausländer diskutiert worden ist.² Vagabunden, Betrüger, Prostituierte und Menschenhändler mit Pässen einer der Großmächte (insbesondere britische Untertanen maltesischen Ursprungs) sorgten unter Zeitgenossen für viel Aufsehen und waren ein beliebtes Streitobjekt zwischen den Botschaftern und der Hohen Pforte. Hier wäre Kriminalität nicht als Konstante, sondern als Ergebnis bestimmter hegemonialer, sozialer und diskursiver Prozesse ein interessantes Untersuchungsfeld gewesen. Stattdessen fallen im Text mehrere unkritische Verwendungen kriminalistischer Sprache auf.³

Nichtsdestotrotz bietet die Studie einen genauen Blick auf die Funktionsweise eines wichtigen Elements der europäischen Präsenz im späten Osmanischen Reich und empfiehlt sich als Einführung wie auch Nachschlagewerk zu zahlreichen Fragen bezüglich der exterritorialen Rechtsprechung.

Istanbul

Malte Fuhrmann

¹ Marie-Carmen SMYRNELIS, *Une société hors de soi. Identités et relations sociales à Smyrne aux XVIII^e et XIX^e siècles*. Paris, Leuven 2005; Oliver Jens SCHMITT, *Levantiner. Lebenswelten und Identitäten einer ethno-konfessionellen Gruppe im Osmanischen Reich im „langen“ 19. Jahrhundert*. München 2005.

² Eugene ROGAN (Hg.), *Outside In. On the Margins of the Modern Middle East*. London 2002; Will HANLEY, *Foreignness and Citizenship in Alexandria, 1880-1914* (unveröffentlichte Dissertation, Princeton-Universität 2007).

³ Beispielsweise „trieben notorische Vagabunden in den Hafenquartieren von Galata und Smyrna ihr Unwesen“ (140) oder „Rädelsführer“ (210).